

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der World of Mobiles GmbH für  
Service- und Reparaturleistungen

## I. Einleitende Bedingungen

### §1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB ) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der World of Mobile GmbH (nachfolgend WoM genannt ). Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an.
- (2) **Verbraucher** im Sinne der AGB sind natürliche Personen mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden kann.  
**Unternehmer** im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.  
**Kunde** im Sinne der AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB's des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### §2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von WoM sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit Eingang der Serviceanzeige bei WoM wird WoM dem Kunden ein Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags über die Beseitigung des in der Serviceanzeige bezeichneten Fehlers übersenden soweit kein Garantie bzw. Gewährleistungsfall vorliegt. Das Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags wird dem Kunden übersandt und ist von diesem schriftlich oder per Fax zu bestätigen, sofern dieser eine Weiterführung des Auftrags und somit eine Reparatur des Gerätes wünscht. Sollte WoM den Auftrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags nicht annehmen, so wird WoM den Kunden darüber umgehend informieren.

### §3 Leistungsumfang

- (1) WoM erbringt im Rahmen des geschlossenen Vertrages Service- oder Repairleistungen , insbesondere die Reparatur und Wartung von Hardware und Telekommunikationsgeräten.
- (2) Aufgrund der Qualitätsrichtlinien der Hersteller ist WoM zur vollständigen Instandsetzung des zur Reparatur eingehenden Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung verpflichtet.
- (3) Wird WoM in Garantie/Gewährleistungsfällen in Anspruch genommen und festgestellt, daß kein Garantie oder Gewährleistungsfall vorliegt, wird ein Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags erstellt und dem Kunden übersandt. Dieses Angebot kann der Kunde innerhalb von 20 Tagen (Eingang bei WoM ) annehmen. Soweit der Kunde das Angebot nicht annimmt, erhält der Kunde das Gerät unrepariert kostenfrei übersandt.
- (4) Die Annahme von Geräten, die an WoM unfrei übersandt werden, kann von WoM verweigert werden. Im Falle einer Annahme behält sich WoM vor , die Kosten der unfreien Versendung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

### §4 Kostenvoranschlag

- (1) Soweit der Kunde das Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags annimmt ist der Kostenvoranschlag nach der bei WoM gültigen Preisliste zu vergüten.
- (2) Der Kostenvoranschlag stellt lediglich eine fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar. WoM übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so kann der Kunde den Vertrag aus diesem Grund kündigen. Im Falle der Kündigung kann WoM einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu erwarten, so wird WoM den Kunden davon vor Ausführung der Arbeiten unterrichten.
- (3) WoM weist darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung eines Kostenvoranschlags bereits Eingriffe in das Gerät erforderlich sein können. WoM haftet für eventuell entstandene Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### §5 Datensicherung

- (1) Die Sicherung der in einem Gerät gespeicherten Daten obliegt allein dem Kunden vor Übergabe des Gerätes an WoM.

- (2) WoM weist darauf hin, dass bei einer Reparatur oder Serviceleistung Daten (z.B. Telefonnummer, Adressen usw.) verloren gehen können. Eine Datensicherung wird durch WoM nur auf ausdrücklichen Auftrag und gegen gesonderte Vergütung durchgeführt. Die Datensicherung ist von der Gewährleistung oder Garantien der Hersteller nicht erfasst. WoM weist ausdrücklich daraufhin, dass eine Datensicherung nicht in jedem Fall erfolgreich durchgeführt werden kann. Kosten für die Datensicherung werden bei Erfolg erhoben.
- (3) Wünscht der Kunde die Datensicherung durch WoM, hat er dies auf der Serviceanzeige zu vermerken.

#### **§6 Vergütung**

Die Vergütung bemisst sich nach dem für die Reparatur bzw. Serviceleistung erforderlichen Zeitaufwand, zuzüglich der notwendigen Auslagen, insbesondere dem Preis für die benötigten Ersatzteile. Maßgeblich für die Berechnung ist die bei Erstellung des Kostenvorschlags gültige Preisliste, dies gilt auch für eine im Auftrag des Kunden durchgeführte Datensicherung. Für Ersatzteile gelten die im Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvorschlags gültigen Ersatzteilpreise. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit der Kunde der Abnahme der Leistung nicht widersprochen hat.

#### **§7 Erfüllungsort, Versand**

- (1) Der Versand erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz von WoM. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen. Die Wahl der Versandart bleibt WoM billigem Ermessen überlassen, sofern besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden.
- (2) Erfüllungsort für alle Service- und Repairleistungen ist der Sitz von WoM. Die Versendung durch den Kunden an WoM und die Versendung von WoM an den Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

#### **§8 Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlungen erfolgen per Nachnahme bar oder nach Wahl von WoM gegen Rechnung.
- (2) Bei Überschreitung des kalendarisch bestimmbareren Zahlungsziels oder nach Mahnung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Ein Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein im Verzug befindlicher Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Unternehmen behält sich WoM vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten WoM gegenüber sofort fällig. WoM ist dann berechtigt ausstehende Reparatur und Serviceleistungen, die Erstellung von Kostenanschlägen und Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurück zu treten.

#### **§9 Pfandrecht von WoM, unterlassene Abholung**

- (1) WoM steht wegen der auftragsgemäß erbrachten Leistungen sowie wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen WoM und dem Kunden ein Pfandrecht an Geräten zu, die im Rahmen des Auftrags in den Besitz von WoM gelangt sind. Löst der Kunde das ihm per Nachnahme übersandte Gerät nicht ein, nimmt dieses nicht ab oder kann dieses ihm nicht zugestellt werden, so wird WoM den Kunden schriftlich auffordern, das Gerät innerhalb eines Monats bei ihr abzuholen oder nach Wahl des Kunden nochmals kostenpflichtig an ihn zu übersenden. Holt der Kunde nach dieser Aufforderung das Gerät nicht binnen eines Monats ab oder führt auch der zweite Zustellungsversuch nicht zu einem Erfolg, so wird WoM den Verkauf des Geräts dem Kunden ankündigen und dabei den Geldbetrag bezeichnen, wegen dem der Verkauf stattfinden soll.
- (2) Nach Ablauf eines Monats ab der Ankündigung ist WoM zu einer Verwertung berechtigt. WoM ist auch berechtigt, das Gerät im Wege des freihändigen Verkaufs zu veräußern.
- (3) Das Recht zum freihändigen Verkauf besteht auch dann, wenn die gemäß Absatz 1 von WoM zu machende Mitteilung dem Kunden an die im Auftrag enthaltene Adresse nicht zugestellt werden kann und der Kunde entgegen § 15 (3) WoM über eine Veränderung seiner Adresse nicht informiert hat.

#### **§10 Gewährleistung**

- (1) Weist eine Reparaturleistung von WoM einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von WoM durch Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von WoM über.

- (2) Bedienungsfehler, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, Lagerung oder durch Eingriffe Dritter obliegen nicht der Gewährleistung.
- (3) für Unternehmer gilt:  
 Gewährleistungsansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- für Verbraucher gilt:  
 Offensichtliche Mängel und erkennbare Störungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Übergabe gegenüber WoM schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre.
- (4) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich an WoM zu übermitteln.
- (5) Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist WoM berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistung von WoM erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstandes von WoM vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung von WoM selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.
- (7) WoM kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an WoM die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.
- (8) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist gegenüber Unternehmer-Kundenausgeschlossen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mängelbeseitigungsversuchen vor. Im übrigen gilt die nachfolgende Haftungsbeschränkung gemäß § 14.

### §11 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) WoM hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
- bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es WoM nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ihre Leistung zu erbringen;
  - wenn sich die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
  - bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei teilweiser oder zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beidseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen von WoM wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht WoM ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25% der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. WoM ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

### §12 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) WoM ist berechtigt, die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden an Dritte zu übertragen, soweit der Vertragszweck hierdurch nicht gefährdet wird.
- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WoM an Dritte abtreten, soweit es sich nicht um eine Geldforderung handelt.
- (3) Gegen Ansprüche von WoM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (4) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen WoM nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

### §13 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Unter dem Begriff "WoM (World of Mobiles) Unternehmen" sind im folgenden sowohl WoM selbst als auch sämtliche verbundenen Unternehmen von WoM GmbH gemäß §§15 ff. AktG zu verstehen.
- (2) Der Unternehmer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die WoM und andere WoM Unternehmen gegen ihn erwerben allen WoM Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten

jedes WoM Unternehmen gegen den Käufer.

- (3) Weiterhin können auch Forderungen des Unternehmens gegen ein WoM Unternehmen mit Forderungen von WoM Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Unternehmer angehört, verrechnet werden.
- (4) Über die in Abs.1 enthaltene Regelung hinaus können Forderungen des Unternehmens gegen WoM Unternehmen mit Forderungen von WoM Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen des Konzerns, dem der Unternehmer angehört, verrechnet werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn einerseits Barzahlung, andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.
- (6) Der Unternehmer verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch WoM zu widersprechen (vgl. §396 Abs. 1 Satz 2 BGB ).
- (7) Auf Wunsch gibt WoM sämtliche verbundenen Unternehmen von WoM an.

#### **§14 Haftungsbeschränkung**

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von WoM auf den der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von WoM . Bei Unternehmen haftet WoM bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei WoM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Leistung bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn WoM Arglist vorwerfbar ist.

#### **§15 Datenschutz, Bonitätsprüfung**

WoM behält sich vor, im Einzelfall die Bonität und Identität des Kunden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang kann die Übersendung einer Kopie des Personalausweises des Kunden erforderlich sein.

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Die Vertragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort ) werden genutzt, um bei Bedarf bei Dritten eine Bonitätsprüfung zu veranlassen. Die Anschrift der jeweiligen Dateneempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) . Alle persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Durch den Eingang der Serviceanzeige erklärt sich der Kunde mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Er ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern zu lassen.

#### **§16 Schlussbestimmungen**

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.  
Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich. Dies gilt insbesondere auch für Verzögerungen bei der Leistungserbringung durch WoM wenn diese aus Fehlenden Zuarbeiten ihrer Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (2) WoM darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von WoM bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, WoM sämtliche seine Person betreffende und für den Auftrag relevanten Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WoM und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts ( CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980 ) .
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von WoM vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich

möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand 08/2006







